
REGLEMENT

für die Weiterbildung¹ zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann³ im Operationsbereich

REGLEMENT

de la formation post-diplôme²
d'infirmière, d'infirmier dans le domaine opératoire

Genehmigt am
11. November 1975 von der
**Schweizerischen Gesellschaft
für Chirurgie**

und am 29. November 1975 vom
Schweizerischen Berufsverband der
Krankenschwestern und Krankenpfleger,
dessen Rechtsnachfolger der
**Schweizer Berufsverband
der Krankenschwestern und
Krankenpfleger**
ist,

mit Ergänzungen und Änderungen
vom 7. Juli 1995 und
vom 10. September 2000

Approuvé le 11 novembre 1975 par la
Société suisse de chirurgie

et le 29 novembre 1975 par
l'Association suisse des infirmières
et infirmiers, dont
**l'association suisse des infirmières
et infirmiers**
est l'ayant cause,

avec adjonction et modifications
du 7 juillet 1995 et
du 10 septembre 2000

- 1) Nach Anpassung der SBK-Terminologie anstelle «Ausbildung» neu «Weiterbildung» genannt.
- 2) Selon adoption des définitions de termes de l'ASI «formation post-diplôme» au lieu de «formation».
- 3) Nach Anpassung der Berufsbezeichnung. Entscheid der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz vom 6. Juni 2002.

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT

I	Ziel der Weiterbildung	4
II	Dauer der Weiterbildung.....	4
III	Ort der Weiterbildung	6
IV	Weiterbildungsprogramm	8
V	Aufnahmebedingungen.....	10
VI	Bewertung	10
VII	Prüfung	12
VIII	Fähigkeitsausweis	18
IX	Überwachungsorgan für die Weiterbildung.....	18
X	Abänderung des vorliegenden Reglements.....	18
XI	Übergangsbestimmungen.....	20
XII	Inkraftsetzung.....	20

Reglement

für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann im Operationsbereich

I ZIEL DER AUSBILDUNG

Nach der Weiterbildung soll die dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich¹ folgende Ziele erreicht haben:

1. Sie ist verantwortlich für die Pflege, das Wohlbefinden und die Sicherheit des Patienten im Rahmen ihrer Berufskompetenz.
2. Sie hat die Fachkompetenz in den Bereichen Hygiene, Asepsis, Desinfektion und Sterilisation.
3. Sie beherrscht die fachtechnischen Fertigkeiten in den verschiedenen Funktionen der dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich.
4. Sie ist fähig, das Instrumentarium, das Operationsmaterial und die Apparate aufzubereiten, zu bedienen und zu warten unter wirtschaftlichem und ökologischem Aspekt.
5. In Not- und unvorhergesehenen Situationen setzt sie Prioritäten und handelt sicher und umfassend.
6. Sie ist fähig, in einer interdisziplinären und multikulturellen Gruppe konstruktiv mitzuarbeiten.
7. Sie beteiligt sich an der Anleitung der Mitarbeiter in der Operationsabteilung und engagiert sich für die Qualität der Pflege in der Operationsabteilung.
8. Sie ist fähig, die Verantwortung für eine Gruppe im Operationsbereich zu übernehmen.

II DAUER DER WEITERBILDUNG

1. Die Weiterbildung dauert zwei Jahre (vier Semester) bei einem 100% Arbeitspensum. Bei Teilzeitarbeit wird die Weiterbildung pro rata temporis verlängert. Die Weiterbildung darf jedoch nicht mehr als vier Jahre dauern. Während der Weiterbildung verbringt die auszubildende Person 40 Tage in einer Abteilung ausserhalb des Operationstracks, wo Patienten vollumfänglich von den Pflegenden betreut werden. Diese Abteilung ist idealerweise die Notfallstation; alternativ kann ein chirurgisch tätiges Ambulatorium oder eine Endoskopieabteilung gewählt werden. Die 40 Tage dürfen in maximal 2 Blöcke verteilt werden.²

¹) Alle in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter

²) Genehmigt von der SGC am 10. September 2000 und SBK am 7. Juli 2000.

-
2. Die ersten drei Monate der Weiterbildung gelten als Probezeit.
 3. Pflegefachpersonen mit Erfahrung in einer Operationsabteilung können bei der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich (im folgenden Kommission genannt) um eine Verkürzung ihrer Weiterbildung nachsuchen. Bestätigungen über absolvierte Praktika, Kurse und allfällig bestandene Examen sind dem Antrag beizulegen.
 4. Während der zweijährigen Weiterbildung müssen Absenzen von mehr als 40 Arbeitstagen wegen Krankheit und Unfall nachgeholt werden. Die Weiterbildung darf insgesamt nicht länger als für sechs Kalendermonate unterbrochen werden. Die Kommission entscheidet bei geringfügigen Überschreitungen über Ausnahmen. Unbezahlter Urlaub muss vollständig nachgeholt werden.¹

III ORT DER WEITERBILDUNG

1. Ort der Weiterbildung ist eine anerkannte Weiterbildungsstätte.
2. Für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Der leitende Arzt muss operativ tätiger Facharzt FMH sein.² Operationsbetriebe, die mit Belegärzten funktionieren, müssen einen zuständigen Arzt ernennen.
 - b) Mindestens eine der beiden nachstehenden aufgeführten Funktionen muss von einer ausgebildeten dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich mit schweizerischem Fähigkeitsausweis bekleidet werden:
 - die Leitung des Operationsbetriebes;
 - die für die praktische und die theoretische Weiterbildung verantwortliche Person.

Die jeweils andere Funktion kann von einer dipl. technischen Operationsfachfrau (TOA) mit einem schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplom bekleidet werden.²

Die Inhaberin eines ausländischen Diploms muss beim SRK registriert sein.²
 - c) Kann diese Bedingung vorübergehend nicht eingehalten werden, kann die Kommission auf begründetes Gesuch hin für eine bestimmte Dauer eine Aus-

¹) Fassung gemäss Änderung 1995

²) neu

nahme bewilligen, sofern eine ausgebildete dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich mit schweizerischem Fähigkeitsausweis die Verantwortung für die pflegerische Weiterbildung übernimmt.¹

- d) Die für die Weiterbildung verantwortliche Person muss mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Operationsbereich ausweisen können. Sie muss ferner eine pädagogische Weiterbildung absolviert haben. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, muss sie sich bereit erklären, diese innert zwei Jahren zu beginnen.¹ Im Streitfall entscheidet die Kommission.
 - e) Der Operationsbetrieb muss eine Tätigkeit in verschiedenen Fachbereichen aufweisen und jeder Lernenden eine praktische Weiterbildung gemäss dem verbindlichen Stoffplan ermöglichen.²
 - f) Eine Promotionsordnung muss vorhanden sein.¹
 - g) Die Weiterbildungsstätte muss den Lernenden ein Beschwerderecht gegen die von ihr gefällten Entscheide einräumen. Das Rekurswesen muss in der Promotionsordnung geregelt sein.¹
 - h) Die Zahl der Ausgebildeten soll doppelt so gross wie die der Lernenden sein. Die Kommission kann Ausnahmen bewilligen.¹
3. Das Gesuch zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte für dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich ist an die Kommission zu richten.

IV WEITERBILDUNGSPROGRAMM

1. Die für die praktische Weiterbildung verantwortliche Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Lernende eine systematische, praktische und theoretische, reglementsconforme Weiterbildung erhält.¹
2. Der theoretische Unterricht umfasst mindestens 200 Kursstunden, welche als Arbeitszeit gelten.³ Die Kurse werden in regionalen Zentren erteilt. Der theoretische Unterricht bildet eine Unterstützung zur praktischen Weiterbildung, auf welcher das Schwergewicht des zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildungsganges liegt.

¹) neu

²) bisher lit. d

³) Fassung gemäss Änderung 1995

-
3. Die praktische Weiterbildung während der Arbeit in der Operationsabteilung soll sich über die ganze Weiterbildungszeit erstrecken. Sie soll durch die in Punkt III Ziff. 2 lit. a und b erwähnten Fachpersonen und Ärzte erfolgen.¹ Es ist besonders darauf zu achten, dass die Lernenden die in den regionalen Theoriekursen gewonnenen Kenntnisse in die Praxis umsetzen und die erforderlichen Fertigkeiten üben können.

V AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Zur Weiterbildung als dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich werden zugelassen:
 - a) Inhaberinnen eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege oder eines Diploms als Hebamme;
 - b) Inhaberinnen eines entsprechenden ausländischen Diploms, die vom SRK registriert sind.
2. Den Weiterbildungsstätten wird empfohlen, zusätzlich eine Berufserfahrung zu verlangen.
3. In Ausnahmefällen beschliesst die Kommission allfällige Bewilligungen für die Zulassung zur Weiterbildung.

VI BEWERTUNG

1. Im Laufe der Weiterbildung werden sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten bewertet.
2. **Bewertung der theoretischen Kenntnisse**
Während des regionalen Theoriekurses werden zwei Lernkontrollen durchgeführt, die je mit einer Note bewertet werden (zwei Noten für die theoretischen Kenntnisse).¹
3. **Bewertung der praktischen Fähigkeiten**
 - a) Mit jeder Lernenden wird mindestens viermal, in der Regel halbjährlich, eine Qualifikation erstellt, in der die fachliche Eignung und das berufliche Verhalten beurteilt und mit einer Note bewertet werden.

¹) Fassung gemäss Änderung 1995

b) Die Qualifikationen werden von der in Punkt III Ziff. 2 lit. b erwähnten Person, zusammen mit einer Zweitperson, durchgeführt.

c) Jedes Semester ist mindestens mit der Note 4,0 abzuschliessen. Ein nicht-bestandenes Semester kann nur einmal nachgeholt werden. Während der zweijährigen Weiterbildung kann nur ein Semester nachgeholt werden.¹

4. Es gelten die Note 6,0 bis 1,0 mit folgender Bedeutung:

6,0	ausgezeichnet	4,5	ziemlich gut	3,0	schwach
5,5	sehr gut	4,0	genügend	2,0	sehr schwach
5,0	gut	3,5	ungenügend	1,0	unbrauchbar

VII PRÜFUNG

Am Ende des regionalen Theoriekurses erfolgt die theoretische Prüfung.
Am Ende der zweijährigen Ausbildung findet die praktische Prüfung statt.

1. Examinatoren und Experten

- 1.1 Verantwortlich für die theoretische Prüfung² (regionaler Theoriekurs)
- die für die Weiterbildung verantwortliche Person als Examinatorin;
 - der ärztliche Kursleiter;
 - eine Expertin des SBK, gemäss Liste der Kommission, die nicht zur betreffenden Weiterbildungsstätte gehören

Die Expertin des SBK ist verpflichtet, Stichproben über die korrekte Durchführung und Bewertung des Theoriekurses und des Examens vorzunehmen.

- 1.2 Verantwortliche für die praktische Prüfung (Weiterbildungsstätte):²
- die für die praktische Weiterbildung verantwortliche Person gemäss Punkt III Ziff. 2 lit. b als Examinatorin;¹
 - eine Expertin gemäss Liste der Kommission, die nicht zur betreffenden Weiterbildungsstätte gehört.

Die Expertin des SBK ist verpflichtet, Stichproben über die korrekte Durchführung und die Bewertung der praktischen Weiterbildung und des Examens vorzunehmen. Sie kontrolliert, ob die Zulassungsbedingungen zur praktischen Prüfung erfüllt werden.

¹) neu

²) Fassung gemäss Änderung 1995

2. Prüfung

2.1 Theoretische Prüfung

- a) Die theoretische Prüfung erlaubt den Nachweis, dass die Weiterbildungsziele erreicht worden sind.¹
- b) Die Prüfung wird von der für die Weiterbildung verantwortlichen Personen und den Dozenten aufgestellt.¹
- c) Um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, hat sich die Lernende darüber auszuweisen, dass sie nicht mehr als 15% der von der Weiterbildungsstätte angebotenen Kursstunden versäumt hat.¹
- d) Der Durchschnitt der zwei Lernkontrollen muss mindestens 4,0 betragen.

2.2 Praktische Prüfung

- a) Um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden, hat sich die Lernende auszuweisen, dass:
 - sie in den letzten drei Monaten ihrer Weiterbildung steht;
 - die Schlussnote jedes Semesters mindestens 4,0 beträgt;¹
 - sie die praktische Weiterbildung gemäss Stoffplan erhalten hat;
 - sie die theoretische Prüfung bestanden hat;¹
 - sie die Prüfungsgebühr bezahlt hat.
- b) Die praktische Prüfung hat zum Gegenstand:
 - die Patientenbetreuung;
 - das Vorbereiten eines grösseren und eines kleineren Eingriffes;
 - das Instrumentieren bei einem dieser Eingriffe;
 - das Zudienen beim anderen Eingriff.
- c) Folgende fünf Punkte werden je mit einer Note bewertet:
 - die Patientenbetreuung;
 - das aseptische Arbeiten;
 - das Vorbereiten eines Eingriffes/ Zudienen (mit Einbezug der Organisation);
 - das Instrumentieren;
 - die Zusammenarbeit im Team.

¹) Fassung gemäss Änderung 1995

-
- d) Die für die Weiterbildung verantwortliche Person der Weiterbildungsstätte führt das Examen durch.¹

3. **Prüfungsnoten**

Der Durchschnitt der 10 folgenden Noten ergibt die Schlussnote.

3.1 Theoretische Kenntnisse¹

- a) Lernkontrolle I
- b) Lernkontrolle II
- c) theoretische Prüfung

3.2 Praktische Erfahrung¹

- a) Durchschnitt der Qualifikationsnoten I und II
- b) Durchschnitt der Qualifikationsnoten III und IV

3.3 Praktische Prüfung¹

- a) die Patientenbetreuung
- b) das aseptische Arbeiten
- c) das Vorbereiten einer Operation/Zudienen (mit Einbezug der Organisation)
- d) das Instrumentieren
- e) die Zusammenarbeit im Team

4. **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:

- a) die Schlussnote mindestens 4,0 beträgt;¹
- b) keine der fünf Noten der praktischen Prüfung unter 4,0 liegt.¹

5. **Wiederholen der Prüfung**

Bei Nichtbestehen² der theoretischen Prüfung kann diese ein einziges Mal und frühestens nach 6 Wochen wiederholt werden.¹

Bei Nichtbestehen² der praktischen Prüfung kann diese ein einziges Mal und frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.¹

6. **Prüfungsgebühr**

Zur Deckung der Kosten für die Überwachung der Ausbildung wird eine Gebühr erhoben, welche von der Kommission festgelegt wird. Die Gebühr ist vor der Prüfung von der Lernenden einzuzahlen.

¹) Fassung gemäss Änderung 1995

²) Änderung in deutscher Fassung

VIII FÄHIGKEITSAUSWEIS

1. Die Lernende, welche die Weiterbildung mit Erfolg abgeschlossen hat, erhält den schweizerischen Fähigkeitsausweis als dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich. Der Fähigkeitsausweis wird von den für die Weiterbildung verantwortlichen Personen der Weiterbildungsstätte, von der Präsidentin des SBK und vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) unterzeichnet.¹
2. Für Inhaberinnen eines entsprechenden ausländischen Fähigkeitsausweises regeln spezielle Ausführungsbestimmungen der Kommission das Verfahren zur Erlangung des schweizerischen Fähigkeitsausweises für dipl. Pflegefachfrauen, Operationsbereich.²

IX ÜBERWACHUNGSORGAN FÜR DIE WEITERBILDUNG¹

Für die Regelung und Überwachung der Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich ist eine Kommission zuständig, die sich aus Vertretern des SBK und der SGC zusammensetzt. Sie sind durch deren Vorstände ernannt. Das Sekretariat dieser Kommission wird durch die Geschäftsstelle des SBK geführt.

Die Aufgaben dieser Kommission sind unter anderem:

- die Anerkennung und die Aberkennung einer Weiterbildungsstätte;
- die Beratung und Überwachung der Weiterbildungsstätten;
- die Bewilligung von Ausnahmen wie z.B. Veränderungen der Weiterbildungsdauer;
- die Wahl der Experten des SBK.

Die gesamten Aufgaben dieser Kommission sind in einem besonderen Reglement festgehalten, das vom Zentralvorstand des SBK und dem Vorstand der SGC genehmigt worden ist.

X ABÄNDERUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTS

Allfällige von der Kommission ausgearbeitete Vorschläge zur Abänderung des vorliegenden Reglements müssen von der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie einerseits und dem SBK andererseits genehmigt werden. Es ist den beiden Organisationen freigestellt, diese Kompetenz ihren Vorständen zu überlassen.

1) Fassung gemäss Änderung 1995

2) neu

XI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Dipl. Pflegefachfrauen, Operationsbereich, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Januar 1976 absolviert haben, können einen Antrag an die Kommission stellen, zwecks nachträglicher Erwerbung des Fähigkeitsausweises.

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Bescheinigung über die Absolvierung einer Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich;
- eine Bescheinigung (Prüfungszeugnis oder Auszug aus dem Prüfungsprotokoll) über allfällige bestandene Prüfungen;
- ein beruflicher Lebenslauf.

Die Kommission entscheidet, ob der Fähigkeitsausweis auf Grund der vorgelegten Unterlagen erteilt werden kann. Im Zweifelsfall kann eine Prüfung laut jetzt geltendem Reglement verlangt werden.¹

2. Wer sich vor Inkrafttreten des geänderten Reglements bereits für die Weiterbildung angemeldet hat und die Weiterbildung vor dem 1. Januar 1998 beginnt, hat das Recht, die Weiterbildung nach altem Reglement zu absolvieren. Wer dieses Recht nicht ausdrücklich auszuüben erklärt, absolviert die Weiterbildung ab dem Zeitpunkt, in welchem die Weiterbildungsstätte sich dem Reglement angepasst hat, nach neuem Reglement. Die Kommission entscheidet über allfällige Abgrenzungsstreitigkeiten.¹

XII INKRAFTSETZUNG

1. Die Änderungen des am 11. November 1975 vom SBK und am 29. November 1975 von der SGC genehmigten Reglements wurden

vom SBK-Vorstand am 7. Juli 1995,

vom Vorstand der SGC am 8. September 1995 angenommen.
2. Das abgeänderte Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
3. Die Weiterbildungsstätten haben bis zum 1. Januar 1998 Zeit, um ihre Weiterbildungsbestimmungen dem geänderten Reglement anzupassen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Kommission ausnahmsweise eine Erstreckung dieser Frist bewilligen.

¹) neu

**SCHWEIZER BERUFSVERBAND
DER PFLEGEFACHFRAUEN
UND PFLEGEFACHMÄNNER**

Monika Müller-Angst
Präsidentin

Bern, den 7. Juli 1995

**SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR CHIRURGIE**

Prof. Dr. med. M.-Cl. Marti
Präsident

Genf, den 8. September 1995